

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1459/17

Titel

Maßnahmen für mehr Sicherheit am Anger

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Zu 1.) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Gespräche mit dem Freistaat Thüringen zu führen mit dem Ziel, am Anger wieder eine Angerwache einzurichten, die in Kooperation zwischen Polizei und dem Erfurter Bürgeramt geführt wird.

Die Etablierung einer "Neuen Angerwache" lehnt das Bürgeramt insbesondere in Würdigung der Erfahrungswerte aus dem Betrieb der (alten) Angerwache vom Dezember 2003 bis März 2011 ab.

Mit Schaffung der Angerwache sollte den Bürgern und Gästen der Stadt ein direkter Anlaufpunkt im Zentrum der Innenstadt zur Verfügung gestellt werden. Hauptgrund war, dass das Bürgeramt (hier der Ordnungsbereich) zum damaligen Zeitpunkt seinen Sitz in der Eislebener Straße hatte, fern ab des eigentlichen Geschehens.

Gründe zur Schließung waren u. a. die fehlende Resonanz seitens der Bürger. Die Wache wurde trotz Bewerbung und Hinweisen nicht angenommen. Seit Umzug des Bürgeramtes in die Innenstadt gibt es zudem einen direkter Anlaufpunkt im Stadtzentrum. Daneben hat der Betrieb der Angerwache die arbeitsorganisatorischen Abläufe in der Abteilung Stadtordnungsdienst deutlich behindert und erschwert.

Der erhoffte Zweck – mehr Ordnungs-/Polizeikräfte im Umfeld des Angers – wird sich mit einer Angerwache nicht einstellen. Allein zum Betrieb der Liegenschaft müsste zusätzliches Personal abgestellt werden. Über diese Personalressourcen verfügt weder die Polizei noch die Ordnungsbehörde. Zudem stehen in der Haushaltsplanung sowie im Stellenplan 2017/2018 dafür keine Mittel zur Verfügung.

Auch ohne Angerwache und trotz der Schwierigkeit Kräfte zu bekommen, hat die Polizei ihre Präsenz am Anger verstärkt. Neben der allgemeinen Präsenz tagsüber, gab es bereits zehn größer angelegte Kontrollen. Es gibt bei der LPI EF bereits positive Rückmeldungen zu der stärkeren Präsenz aus der Bevölkerung.

Zu 2.) Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, inwiefern am Anger ein räumlich begrenztes Alkoholverbot künftig wieder festgelegt werden kann und dies nach positiver Prüfung umzusetzen.

Gegenwärtig wird vonseiten der Stadtverwaltung Erfurt geprüft, inwieweit die Situation in den Schwerpunktbereichen der Landeshauptstadt Erfurt, hier beispielsweise Anger, geeignet ist, einen Neuerlass eines Alkoholverbotes vorzunehmen. Neben der Ordnungsbehörde wurde die Thüringer Landespolizei um Informationen zu Feststellungen von Straftaten i. V. m. Alkoholkonsum gebeten. Eine Zuarbeit steht noch aus.

Zu 3.) Es ist unter Berücksichtigung aktueller Erhebungen zu prüfen, inwiefern eine zusätzliche Sicherheitsgewährleistung durch Videoüberwachung am Anger und anderen kritischen Bereichen in der Stadt geschaffen werden kann. Bei positiver Prüfung ist diese umzusetzen.

Nach den datenschutzrechtlichen Grundsätzen bedarf die Verarbeitung personenbezogener Daten eines konkreten Zweckes durch die verantwortliche Stelle aufgrund einer Rechtsgrundlage. Außerdem gilt der Erforderlichkeitsgrundsatz. Rechtsgrundlage aus dem allgemeinen Datenschutzrecht ist hier der § 25a Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG), der als Zweck allerdings auf das Hausrecht verweist. Weitere Rechtsgrundlage zur Videoüberwachung ist für die Kommune (Ordnungsbehörde) der § 26 Thüringer Ordnungsbahördengesetz (ThürOBG). Für die Polizei gilt § 33 Thüringer Polizeiaufgabengesetz (ThürPAG).

Die Datenerhebung durch technische Hilfsmittel nach § 26 Nr. 1 Satz 1 ThürOBG setzt voraus, dass tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen. Die Prognosebasis "tatsächliche Anhaltspunkte" erfordert konkrete ordnungsbehördliche Kenntnisse (beispielsweise Aufrufe zu Gewaltakten, Indizien für Straftaten). Verdachtsmomente, Vermutungen und allgemeine Erfahrungssätze reichen nicht aus.

Die derzeit vorliegenden, ordnungsbehördlich relevanten Fakten genügen nicht den Ansprüchen des § 26 Nr. 1 Satz 1 ThürOBG.

Soweit die tatsächlichen Anhaltspunkte die Verfolgung von Straftaten betreffen, entzieht sich dies ohnehin der Zuständigkeit der Ordnungsbehörde, sodass die Polizei zuständige Stelle ist (§ 2 Abs. 1 ThürPAG). Diese hat unter Beachtung des § 33 Abs. 2 bis 4 ThürPAG die Möglichkeit polizeiliche Videoüberwachung auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Räumen vorzunehmen.

gez. Peter Neuhäuser

Unterschrift Amtsleiter Bürgeramt

23.08.2017

Datum